

mit Gewißheit, daß die hier erzählte Geschichte wahr sei? Und wäre sie es auch, was konnte ihn zu einem solchen Kommentar berechtigen? Wir können aber auch bestimmt versichern, daß der Vorgang hier ganz falsch erzählt worden ist. Der Fall §. 37. S. 352 ist nicht ganz richtig angegeben, da nicht das Amt B. sondern die Gerichtsobrigkeit den Busch in Augenschein nehmen ließ, und ersteres bloß das hierauf von letzterer erstattete Gutachten genehmigte. Bei §. 5. S. 362. bemerken wir, daß bloß diejenigen Schullehrer auf dem Lande und in den Landstädtchen, welche mehr als gemeine Schulmeister sind, z. B. Rektor, Kantor, unter das Forum der Ämter gezogen zu werden pflegen.

Wir wünschen, daß der Hr. Verf. diese Bemerkungen als einen Beweis der Aufmerksamkeit, mit welcher wir sein Werk gelesen, ansehen, und darauf bei einer neuen Ausgabe desselben einige Rücksicht nehmen möge. Im Ganzen verdient dieser Versuch Lob, und thätige Unterstützung bei einer Umarbeitung. Wenn der Hr. Verf. sich mehr über die besondern Verhältnisse der Sechsstädte verbreiten, eine Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Lausiz und der das Kirchenwesen betreffenden Gesetze einschalten, ferner sich aller Persönlichkeiten und eines falschen Wizes enthalten, auch manches, was mit der Kursächsischen Verfassung ganz übereinstimmt, etwas kürzer fassen wollte, so würde er nicht nur ein sehr brauchbares Werk liefern,